

BESCHLUSSVORLAGE

55. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 27.09.2023



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Naturpark Erzgebirge/Vogtland
- Antrag auf Umzonierung im Bereich Elsterstraße

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Nadja Hänsch, Sachbearbeiterin
gesetzliche Grundlagen: § 4 Naturparkordnung, § 20 Sächsisches Naturschutzgesetz
vorberaten: -
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt, die Umzonierung nachfolgender Flurstücke von Schutzzone II in Entwicklungszone in einem gemeinsamen Verfahren mit der Stadt Adorf beim der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises gemäß beiliegendem Lageplan zu beantragen:

Flurstücke Gemarkung Bad Elster:

790/2	122/2	3/3
791/5	122/3	3/5
791/7	11a	3/6
791/8	11b	3/7
791/9	20/4	Teil von 20/2
2/2	20/5	Teil von 19/12

Begründung:

Der Standort des geplanten Neubaus des Umweltbundesamtes im Bereich Elsterstraße (Großparkplatz) liegt in Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“. Daher ist eine Erlaubnispflicht nach § 9 Naturpark-VO für das bauliche Vorhaben notwendig. Vor Einholung muss eine Umzonierung des Geltungsbereiches von Schutzzone II in Entwicklungszone erfolgen.

Die Definition Schutzzone II richtet sich nach § 4 Abs. 4 der Naturparkordnung:

„Die Schutzzone II bilden alle Flächen, die weder als Schutzzone I noch als Entwicklungszone ausgewiesen sind. Sie dienen insbesondere der naturverträglichen Erholung in freier Landschaft. Belange des Naturschutzes sind jedoch bei allen Entwicklungsmaßnahmen mit besonderem Gewicht zu beachten.“

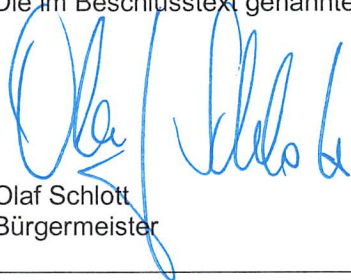
In Abs. 5 des § 4 der Naturparkordnung heißt es zur Entwicklungszone:

„Die Entwicklungszone umfasst die bebauten Bereiche und die künftig gemäß dem Schutzzweck nach § 5 für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung oder intensive Erholungsnutzung in Betracht kommenden Flächen des Außenbereiches. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bleiben unberührt.“

Um eine Insellösung zu vermeiden, soll neben dem eigentlichen Baufeld auch eine Umzonierung für den westlichen, bereits bebauten Bereich beantragt werden. Dies betrifft auch Bereiche der Stadt Bad Elster. Die Stadt Adorf hat sich bereit erklärt, das Verfahren zu führen. Die Stadt Bad Elster muss jedoch ebenfalls als Antragsteller auftreten.

Eine verwaltungsinterne Prüfung ergab, dass eine Umzonierung befürwortet werden kann.

Die im Beschlusstext genannten Flurstücke sind gem. Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- Schreiben des Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland vom 23.11.2022
- Lageplan Zonierungsgrenzen
- Übersichtsplan Flächennutzungsplan
- Antrag der Stadt Adorf im Entwurf